

Rezensionen aus:

Deutsches Archiv für

Erforschung des Mittelalters

Band 78-1 (2022)

Erstellt: 2023-01-24

*servaverunt* für Sackur angegeben, obwohl in dessen Edition *servaverunt* zu lesen ist (MGH Ldl 3 S. 138 Z. 43f.). Trotz aller philologischen und editorischen Fehler und Ungenauigkeiten wird die Neuedition, vor allem aber die deutsche Übersetzung, die Thomas INSLEY beigetragen hat, helfen, ein zentrales Werk Gerhochs von Reichersberg stärker als bisher in den Blickpunkt der Forschung zu rücken.

Jasmin Dorfer

---

Sir John BAKER, *The Reinvention of Magna Carta 1216–1616* (Cambridge Studies in English Legal History) Cambridge 2017, Cambridge Univ. Press, XLIX u. 570 S., ISBN 978-1-107-18705-4, GBP 127. – Das Buch des bekannten englischen Rechtshistorikers beleuchtet ebenso scharfsinnig wie hintergründig Charakter und Rezeption der am 15. Juni 1215 in Runnymede unweit von Windsor Castle von König Johann Ohneland mit dem englischen Hochadel besiegelten Vereinbarung (Magna Charta), der namentlich im Umfeld des Gedenkjahrs 2015 in England viel Aufmerksamkeit widerfuhr und die, was ihre ununterbrochene Wirksamkeit im MA betrifft, in undifferenzierter Betrachtung immer noch eher überschätzt wird. Untersucht wird das Dokument zunächst unter verschiedenen Gesichtspunkten (Statute, Grant, Common Law, Fundamental Law, Paramount Chapter, Due Process, Remedies). Dabei schenkt der Vf. besonders dem vieldiskutierten Abschnitt 29 (*Nullus liber homo*), der ihm bereits aufgrund seiner „in der Mitte versteckten“ Plazierung im Dokument „obskur“ (S. 33) erscheint, seine Aufmerksamkeit; es dränge sich der Schluss auf, dass der Abschnitt in keiner anderen Beziehung zum König gestanden habe, als dass dieser darin aufgefordert worden sei, sich an das geltende Recht zu halten. Die Beamten des Königs hingegen hätten vor allem vom Versuch der Bestechung abgehalten werden sollen (S. 40). Der Vf. bietet sodann eine eindrucksvolle Geschichte der unzusammenhängenden Rezeption des Dokuments, innerhalb derer die Bezugnahme auf die Urkunde in der englischen Rechtspraxis zwischen dem 14. und dem 16. Jh. überwiegend unwirksam („largely ineffective“) gewesen sei; die Untersuchung spätm. Rechtsvorlesungen habe so gut wie keine Hinweise auf die spätere Bedeutung des Dokuments ergeben. Die Rezeptionswege sind jedoch durchaus verschlungen; bezeichnenderweise spricht der Vf. nicht von Vergessen, sondern von einer „Obsoleszenz“ der Magna Charta, von einem Verfall der Gebrauchseigenschaften (S. 81–85). Nachdem unter William Fleetwood (1535?–1594), dem Rechtsanwalt, Politiker und langjährigen „Recorder“ von London, eine Beschäftigung mit dem Dokument immer noch in eher traditionellen Bahnen erfolgte, seien es erst die Vorlesungen des puritanischen Rechtsanwalts (Barrister) und Parlamentsmitglieds Robert Snagge sowie verschiedene Abhandlungen und Reden von dessen Kollegen in den 80er Jahren des 16. Jh. gewesen, die einen Richtungswechsel der Rezeption, die „Wiedererfindung“ des Dokuments, eingeläutet hätten. 1587 ließen sich in entsprechenden Schriften des Milieus acht Fälle nachweisen, in denen Abschnitt 29 zitiert werde. Als Richter habe Snagge im Zusammenhang mit Eingriffen ins Common Law und mit der Betonung der Freiheit

der Untertanen weiter auf die Magna Charta zurückgegriffen (S. 251–255). Das Buch schließt mit einem Blick auf die Vorlesungen des Richters und Politikers Francis Ashley (1569–1635), die die Auswirkungen der neuen Sichtweise auf die Magna Charta zusammenfassten. Naturrecht, Menschenrechte und die Herrschaft des Gesetzes erscheinen – von B. auf den letzten Seiten prägnant zusammengefasst – in dem Buch als „Abkömmlinge“ der Magna Charta. Diese sei von den „common lawyers“ in dem halben Jahrhundert vor 1616 wiederentdeckt worden. – Der Wert des intelligenten, mit Verve geschriebenen Buchs bemisst sich auch an dem hervorragenden Register, das auch Sachbegriffe verzeichnet, und nicht zuletzt an dem umfangreichen Anhang, der insgesamt zehn ins Englische übersetzte Dokumente präsentiert, die den Argumentationsgang untermauern und der zukünftigen Beschäftigung mit der Magna Charta besonders hilfreich sein werden.

Jörg Schwarz

Winfried FREITAG, Ein Klosterforst um 1300 – Praktiken seiner Nutzung und Kontrolle, Zs. für bayerische LG 82 (2019) S. 654–692, wertet die erstmals im letzten Jahrzehnt des 13. Jh. aufgezeichneten *Iura nemoralia* des Klosters Ebersberg aus, die er selbst 2002 ediert hat (in: Kloster Ebersberg, hg. von Landkreis und Kreissparkasse Ebersberg, S. 356–366).

V. L.

Klaus H. LAUTERBACH, Die Alte Rottweiler Hofgerichtsordnung und Jos von Pfullendorf, Zs. für Württembergische LG 79 (2020) S. 99–113, 8 Abb., arbeitet heraus, dass die sogenannte Alte Rottweiler Hofgerichtsordnung, überliefert in Stuttgart, Württembergische Landesbibl., HB VI 110, entgegen der älteren Vermutung von Johanne Autenrieth wohl nicht von der Hand des Rottweiler Stadtschreibers Jos von Pfullendorf († 1432/33) stammt, der in der Forschung zugleich als Autor der Schrift betrachtet wurde, sondern in paläographischer Hinsicht größere Ähnlichkeit mit dem Duktus seines Sohnes Ambrosius († 1453/54) aufweist, der damit auch eher als möglicher Autor der Hofgerichtsordnung in Frage komme.

B. M.

Konstantin Moritz LANGMAIER, Wo finde ich mein Recht? Ulrich Erhart gegen Kloster, Herzog und Reichsstadt: der „arme Mann“ in den Mühlen der Justiz. Ein bayerischer Beitrag zur westfälischen Femegerichtsbarkeit im 15. Jahrhundert, Westfälische Zs. 170 (2020) S. 143–175, 1 Abb., untersucht detailliert in exemplarischer Absicht den seit 1452 urkundlich bezeugten Prozess zwischen dem Zisterzienserkloster Fürstenfeld und dem Bauern Ulrich Erhart von Kissing aus der Ortschaft Bruck an der Amper, weil dieser „Rechtsstreit Grundsätzliches berührte“ und „von anderweitiger, übergeordneter Bedeutung war“ (S. 154). Es handelt sich hier auch um ein Beispiel für die „erfolgreiche ‘Bekämpfung’ der Femepraxis, der Appellation nach Westfalen“ (S. 174). Der Beitrag wird ergänzt durch einen Urkundenanhang, der als eigenständige Veröffentlichung erschienen ist: Konstantin Moritz LANGMAIER, Quellen zur Geschichte der Feme im Herzogtum Bayern, Zs. des Historischen Vereins für Schwaben 113 (2021) S. 109–170.

Goswin Spreckelmeyer

interpretieren? Man könnte es mit „in abstraktem Sinn“ übersetzen, aber auch, in der Annahme einer möglichen Kenntnis Augustins, „in der Vorstellung/ Einbildung“ (wie Augustinus, *Contra epistulam Manichaei* 43). Ohne Jordanes die Eigenständigkeit abzusprechen, und im Einklang mit F.s Annahme einer bedingungslosen Bewunderung, die er dem römischen Volk entgegengebracht habe, könnte man aber auch noch an weitere Quellen denken und sich einen Kontakt zu Sidonius Apollinaris, *Epistula* 2, 10, 4, vorstellen, der das Wort in der Bedeutung „Produkt der Vorstellungskraft“ gebraucht. Unbeschadet dieser Details bietet F. eine innovative Lektüre der *Romana*: Ihre Arbeit versucht einen multiperspektivischen Zugang zur Person und zum Werk des Jordanes, der gerade in der jüngsten Zeit in verschiedensten Disziplinen der Altertumswissenschaft neues Interesse geweckt hat. Damit gibt sie neue Denkanstöße und ebnet die Bahn für vertiefende Forschungen.

Beatrice Girotti (Übers.: V. L.)

Medieval Historical Writing. Britain and Ireland, 500–1500, ed. by Jennifer JAHNER / Emily STEINER / Elizabeth M. TYLER, Cambridge 2019, Cambridge Univ. Press, XVI u. 581 S., ISBN 978-1-107-16336-2, GBP 115. – Der Band vereinigt 27 konzise, ineinander greifende Beiträge zur ma. Geschichtsschreibung auf den Britischen Inseln. Der Zeitrahmen spannt sich von Gildas' *De excidio Britanniae* in der ersten Hälfte des 6. Jh., erörtert von Magali COUMERT (S. 19–34), bis zum Ende der ersten Hälfte des 16. Jh. bei A. S. G. EDWARDS (S. 370–386), der seine Ausführungen zum Druck historiographischer Werke mit dem Buchdrucker und späteren Chronisten Richard Grafton beschließt. Die Hg. betonen in ihrer Einleitung (S. 1–16) zu Recht die Vielfalt der Genres, in denen Geschichte geschrieben wurde. Diesem Reichtum werden die Beiträge gerecht. Statt der vielleicht naheliegenden Versuchung nachzugeben, in chronologischer Abfolge individuelle Geschichtsschreiber, -werke und Genres abzuarbeiten, zeigt sich die Organisation des Bandes kreativer und im Ergebnis anregender: In vier Sektionen werden die übergreifenden Themenfelder Zeit (Time), Ort (Space), Praxis (Practice) und Genre (Genre) untersucht. Neben Beiträgen, die sich innerhalb dieses breit angelegten Rahmens auf einzelne prominente Historiographen oder Werke konzentrieren, werden in anderen Artikeln übergreifende Fragestellungen erörtert (so von Sarah FOOT, Mental Maps: Sense of Place in Medieval British Historical Writing, S. 139–156) oder breiter angelegte Themenfelder erarbeitet (zum Beispiel von Catherine SANOK, Hagiography, S. 420–436). Der Band schließt mit einer Bibliographie sowie einem detaillierten Register. Die Aufsatzsammlung bietet ein gelungenes Panorama über die ma. Historiographie auf den Britischen Inseln sowie über die Herausforderungen, aber auch Möglichkeiten, die sie für die Forschung stellt. Jeder Beitrag für sich liefert nicht nur einen klaren Einstieg in das behandelte Thema, sondern ist begleitet von weiterführenden Verweisen auf Sekundärliteratur und Quellen. Gesondert hervorgehoben werden muss, dass Quellenzitate in den Fußnoten in den Originalsprachen angeführt werden – ein fundamentales Charakteristikum, das zur kritischen Auseinandersetzung und für die weiterführende Forschung unabdingbar ist. Die Beiträge sind durchweg

lesbar und auf hohem Niveau geschrieben und sind somit zu empfehlen – nicht nur für Einsteiger. Cornelia Linde

Sabin H. ROSENBAUM, Evidence for Transposition Errors Affecting the Text of Gildas's *De Excidio*, *Peritia* 31 (2020) S. 209–224, sieht die Lösung aller Fragen um Inkonsistenzen in Gildas' Bericht in der Annahme einer Fehlbindung des Autographs. Dazu muss er allerdings von einem Exemplar ausgehen, das pro Seite gerade einmal zehn Zeilen mit jeweils nicht mehr als zwei bis drei Wörtern aufwies. V. L.

Sihong LIN, Bede, the Papacy, and the Emperors of Constantinople, *English Historical Review* 136 (2021) S. 465–497, wendet sich gegen das Versäumnis der Byzantinistik, die in der letzten Zeit für die Erforschung des 7. und 8. Jh. zwar immer mehr auf syrische, arabische und andere östliche Quellen zurückgegriffen, aber westeuropäische Schriften aus derselben Zeit kaum beachtet hat. Wie L. zeigt, können Bedas Kirchengeschichte und seine Chronik einen wichtigen Beitrag leisten, um die politische Geschichte des oströmischen Reichs zu erhellen. Den Schlüssel dazu bietet sein Interesse am Papsttum. Bedas Geschichtswerke machen deutlich, dass es enge Verbindungen zwischen Rom und Konstantinopel gab und dass unter den Kaisern Phokas, Konstans II. und Justinian II. das Papsttum aktiv in die kaiserliche Politik involviert war. So kann der Zeitgenosse Beda bestätigen, was man aus der Perspektive des nachantiken Westens schon länger weiß: Noch vergleichsweise spät war Rom ein Satellit des oströmischen Reichs. T. J. H. McCarthy (Übers.: V. L.)

Alberto RICCIARDI, Come si (ri)scrive un mito di origine: l'*Historia Daretis Frigii de origine Francorum*, *Bullettino dell'Istituto storico italiano per il medio evo* 121 (2019) S. 1–41, 1 Tab., 1 Abb., setzt sich mit dem Mythos der Abstammung der Franken von den Trojanern auseinander, der als ursprünglich selbständiges Werk in die *Historia vel gesta Francorum* inseriert wurde, und verfolgt deren Rezeption vom 9. bis 12. Jh. H. Z.

Dominique BOUTET, Discours des origines et pensée politique dans la littérature des XII<sup>e</sup> et XIII<sup>e</sup> siècles, *Revue Française d'Histoire des Idées Politiques* 52 (2020) S. 31–59, spricht auch den Mythos der trojanischen Abstammung der Franken an, der sich erstmals bei Pseudo-Fredeggar (c. 3, 2, ed. Bruno Krusch, in: MGH SS rer. Merov. 2 S. 93) und im *Liber historiae Francorum* (c. 1, ebd. S. 241) findet. Rolf Große

Flodoard von Reims, *Annalen*, hg., übersetzt und eingeleitet von Günter EICHLER / Thomas WOZNIAK (Ausgewählte Quellen zur Geschichte des Mittelalters 52) Darmstadt 2020, wbg Academic, 223 S., ISBN 978-3-534-27258-7, EUR 48. – Mit der Ausgabe der *Annales* Flodoards von Reims liegt nun in der bekannten Reihe eine wichtige Quelle zur politischen Geschichte des westfränkischen Reichs im 10. Jh. vor. Die beiden Hg. haben nicht nur eine konzise Einleitung vorausgeschickt, sondern auch eine Zeittafel und fünf Stammtafeln,